

Bischof den Namen „der allchristlichste“, den sich nachher alle Nachfolger Chlodwigs auf fränkischem Thron beilegte.

§ 31. **Weitere Ausdehnung des Frankenreichs.** Als katholischer Christ begann Chlodwig i. J. 500 den Krieg gegen den arianischen Burgundenkönig Gundobad. Dieser wurde zwar bei Dijon 500 besiegt, machte sich aber kurz darauf mit Hilfe des Ostgotenkönigs Theoderich wieder unabhängig.

Als sodann die katholische Geistlichkeit des Westgotenreichs, welche für Chlodwig aufs eifrigste thätig war, über Bedrückungen seitens der Arianer klagte, griff Chlodwig zu den Waffen, besiegte den Westgotenkönig Marich (bei Voullon?) südlich von Poitiers i. J. 507 und schlug das Land bis zur Garonne zum fränkischen Reich.

Darauf machte sich Chlodwig auch zum Alleinherrscher sämtlicher Franken, indem er seine salischen Mitkönige durch Mord und Verrat aus dem Wege räumte, während er bei den Ripuariern durch Volkswahl auf den Thron berufen wurde. — So erhielt die Gründung des Frankenreichs ihren Abschluß.

§ 32. **Innere Verhältnisse.** Der König ist Mittelpunkt aller weltlichen und geistlichen Gewalt. Er faßt in seiner Hand fast alle Befugnisse zusammen, welche früher der Volksversammlung zustanden. Er ernennt die Vorsteher der Gaue (s. § 9). Diese führen den Namen Grafen und üben innerhalb ihres Gebiets die höchste richterliche und militärische Gewalt im Namen des Königs aus. Der König bietet die Freien zum Heere auf, und nur ihm sind sie verpflichtet; er ernennt die Herzöge; nur er ist berechtigt, ein Gefolge (trustis regia) zu halten. Dazu ist das Königtum erblich. Diese Macht des Königs wird unterstützt durch ein ungeheures Privatvermögen, indem aller herrenlose Grundbesitz und alles Staatsgut in den eroberten Landesteilen dem König zu Eigentum zufiel. Vielfach verwendete der König seinen Reichtum an Grundbesitz, um sich durch Schenkungen an seine Unterthanen gute Freunde zu erwerben; besonders die Geistlichkeit wurde reichlich bedacht. Von einem Abhängigkeitsverhältnis des Beschenkten, wie es später im Lehenswesen stattfand, war damals noch keine Rede.

Die Hof- und Staatsbeamten waren Beamte des Königs, ihm persönlich verpflichtet. Die Hofdiener waren: der Seneschalk oder älteste, oberste Knecht (später Truchseß genannt); der Marschall, der Vorsteher der Marställe und Waffenkammern; der Kämmerer, der die Finanzen und das innere Hauswesen verwaltete; der Schenk als Kellermeister; der Majordomus oder Hausmeier, Oberster des königlichen Gefolges und Vorstand der Hofschule für junge Edelknaben, daher auch Erzieher der Prinzen und infolge dessen Regierungsvormund über unmündige Könige; durch ihre Stellung zum Gefolge und zur Hofschule wurden sie allmählich das Haupt der Aristokratie des Landes und brachten das Amt des Domänenministers (domesticus) in ihre Hand; ferner der Kanzler, der die königlichen Urkunden (Diplome) ausfertigte, und die Pfalzgrafen, (comites palatii), Hofgerichtsbeamte. In der Folge wurden diese Beamten zum Teil sehr mächtig, am mächtigsten die Hausmeier.

§ 33. Die Kirche des Frankenreichs stand damals noch in keinem Verhältnis zum Papste. Als Landesherr besaß Chlodwig die höchste